

Einkaufsbedingungen der Firma Moog Luxembourg S.a.r.l.

4.6

5.1

5.3

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Lieferungen und Leistungen jeder Art bezieht der Besteller ausschließlich zu den nachfolgenden Einkaufsbedingungen und etwaig gesondert einbezogenen zusätzlichen Sonderbedingungen. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen aus den Sonderbedingungen den Regelungen aus den Einkaufsbedingungen vor.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn der Besteller sie schriftlich bestätigt. Weder die Unterlassung des Widerspruchs durch den Besteller noch die Zahlung oder die Abnahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
- 1.3 Alle zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer zur Ausführung von Lieferungen und Leistungen getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
- Geschäftsverbindungen gelten 1.4 Rahmen laufender Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, selbst wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart
- 1.5 Im Falle eines Konfliktes zwischen den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, sind die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers ausschlaggebend.

Bestellung, Auftragsbestätigung, Angebotsunterlagen

- Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihm hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung), es sei denn, dass die Lieferungen oder Leistungen inzwischen erbracht sind.
- Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen sind nur wirksam, wenn 22 sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Der Besteller behält sich an überlassenen Werkzeugen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen und Lehren Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Gegenstände dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie 24 nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.
- 2.5 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Besteller wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern.

3. Rechnungen

- 3.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht fällig.
- 3.2 Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.

4. Preisstellung, Zahlungen

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels 4.1 abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Mehrwertsteuer, Verpackung und Transportversicherung ein.
- 4.2 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 4.3 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist.
- Soweit 4.4 der Auftragnehmer Materialtestate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 4.5 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die

Zahlungsfrist beginnt in letzterem Fall nach vollständiger Beseitigung der

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung durch ein Zahlungsmittel nach Wahl des Bestellers; bezahlt der Besteller mittels Wechsel oder Scheck oder wählt er das Wechselscheckverfahren, gehen anfallende Gebühren und Spesen zu seinen Lasten.

Liefertermine, höhere Gewalt, Verzug und Abnahme

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bestellung oder in sonstigen Vereinbarungen angegebenen Liefertermine genau Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.
 - Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt nicht, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Auftragnehmer bereits in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich schriftlich 5.4 von Umständen zu berichten, die zu einer Nichteinhaltung der Liefertermine führen können. Sofern der Besteller der verzögerten Lieferung oder Leistung zustimmt, verlängert sich die Lieferzeit um den vom Besteller schriftlich mitgeteilten Zeitraum. Im übrigen bleiben dem Besteller sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten.
- 5.5 Bei Nichteinhaltung der Liefertermine leistet der Auftragnehmer, ohne dass im Einzelfall ein Schaden nachgewiesen werden muss, als pauschalierten Verzugsschaden eine Entschädigung von 3 % des vereinbarten Gesamtpreises je volle Woche der Verspätung, höchstens aber 10 % des Gesamtpreises. Weitere gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass in Folge der Nichteinhaltung des Liefertermins kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.6 Vom Schadensersatzanspruch bei Nichteinhaltung der Liefertermine werden alle Mehrkosten erfasst, die durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehen. Die Annahme einer nicht fristgerechten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- In Anbetracht von Artikel 1642 des luxemburgischen Code Civil ist die 5.7 Rüge festgestellter Mängel rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Warenübernahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.
- Der Besteller prüft die Liefergegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich 5.8 Identität und Quantität sowie äußerlich erkennbarer Transportschäden.
- Zur Abnahme bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des 5.9

Gewährleistung 6 1

6

- Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften, technischen Vorschriften und den vereinbarten technischen Daten entsprechen, die garantierte Beschaffenheit und Haltbarkeit aufweisen und nicht mit sonstigen Mängel behaftet sind. Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- Die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers beträgt 36 Monate, 6.2 gerechnet ab Warenübernahme, falls nicht eine längere Frist in der Bestellung festgelegt ist oder soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. 6.3 Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel werden vom
 - Auftragnehmer sofort nach Aufforderung ohne irgendwelche Kosten für den Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Wahl des Bestellers entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt.
- Führen diese Maßnahmen nicht innerhalb von 30 Tagen zu einer 6.4 Mangelbeseitigung, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung Schadensersatz wegen Verzögerung



- Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 6.5 Bei Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für nachgelieferte bzw. ersetzte Teile neu zu laufen.
- 6.6 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Nachbesserungsverpflichtung säumig ist, ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen oder sich anderweitig mit mangelfreier Ware einzudecken.
- 6.7 Im Übrigen übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistungen für seine Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.8 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

7. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen dem Besteller zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftragnehmer verursachten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von pauschal EUR 5,0 Mio. pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

8. Rechte Dritter und Schutzrechte

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferte Ware oder Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte verwendet oder weiterveräußert werden kann.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt den Besteller bei der Verletzung von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Besteller geltend machen.

9. Beistellungen

- 9.1 Materialbeistellungen, wie Werkzeuge, Modelle, Muster, Materialien, Zeichnungen und dergleichen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unvermeidlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftraggebundenen Materials.
- 9.2 Die Beistellungen sind nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung an den Besteller zu senden, sofern der Besteller sich nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt hat, oder sie bestimmungsgemäß verbraucht sind.
- 9.3 Der Besteller anerkannt nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Warten bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten handelsüblich, zumindest aber gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 9.5 Hat der Besteller Werkzeugkosten des Auftragnehmers bezahlt, ist er berechtigt, diese Zahlung zurückzuverlangen, wenn der Auftragnehmer mehrfach mangelhafte Ware geliefert hat, deren Ursache nicht auf einem Verschleiß des Werkzeuges beruht.

10. Verpackung

- 10.1 Der Liefergegenstand muss sachgerecht und handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.
- 10.2 Ist nichts anderes vereinbart, müssen für das Füllmaterial und die Verpackung recyclebare Materialien verwendet werden. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzusenden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1 Erfüllungsort ist Luxemburg. Als Gerichtsstand wird Luxemburg vereinbart, um defenitiv alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen zu entscheiden.

- Der Besteller ist auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.

12. Teilunwirksamkeit

12 1

- Die rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht
- 12.2 Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

13. Datenspeicherung

Der Besteller speichert die Daten seiner Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Moog Luxembourg , Bettembourg, Oktober 2007

MOOG Luxembourg S.a´.r.l.
Zone d Áctivites Economiques
Krakelshaff, 1
L – 3290 Bettembourg

Telefon: Telefax: Handelsregister: (00352) 404640-1 (00352) 404640-939 Amtsgericht Luxembourg B 19826 Geschäftsführer:

Peter Becker